

Editorial

Nur drei Jahre nach der letzten großen Novelle durch das Urheberrechts-Wissenschafts-Gesetz (UrhWissG) kommt wieder Bewegung in die für Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen relevanten Bestimmungen des Urheberrechts. Bis zum 7. Juni 2021 muss die Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt vom 17. April 2019 (DSM-Richtlinie) in nationales Recht umgesetzt werden. Diese Umsetzung hat Auswirkungen auf die erst jüngst durch das UrhWissG neu gefassten Bestimmungen über Lernplattformen (§ 60a UrhG), über Langzeitarchivierung (§§ 60ef.) und über Text und Data Mining (§ 60d). Sie betrifft aber auch die durch das Gesetz zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 1. Oktober 2013 damals als §§ 13d f. UrhWahrnG a.F. neu eingeführten, jetzt in §§ 51 bis 52a VGG zu findenden Bestimmungen zur Digitalisierung und Onlinestellung vergriffener Werke.

Der von der Bundesregierung am 3. Februar 2021 beschlossene Entwurf für ein Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes, mit dem die eingangs genannte Richtlinie in nationales Recht umgesetzt wird (DSM-Umsetzungsgesetz), enthält über 30 für Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen relevante Änderungen im Urheberrechts- und im Verwertungsgesellschaftengesetz.¹ Trotz dieses wichtigen thematischen Schwerpunktes im (digitalen) Zugangsrecht zu kulturellen und wissenschaftlichen Inhalten wird das jetzt vorgelegte Umsetzungsgesetz in der medialen Öffentlichkeit fast nur unter dem Aspekt der Verantwortlichkeit von Plattformbetreibern für hochgeladene Inhalte (Upload-Filter) oder der künftig zu vergütenden Nutzung von Presseerzeugnissen vor allem durch Suchmaschinen (Leistungsschutzrecht für Presseverleger) wahrgenommen.

Mag hier auch ein für die Nutzung des Internet hoch relevanter und politisch sehr strittiger Aspekt liegen, so sollten doch die anderen in der DSM-Richtlinie vorgegebenen und nun umzusetzenden Regelungen für Bildung, Wissenschaft und Kultur nicht vernachlässigt werden. Zudem belässt die DSM-Richtlinie dem nationalen Gesetzgeber noch einige Gestaltungsspielräume, so dass eine kritische und sachkundige Begleitung des nun anstehenden Gesetzgebungsverfahrens mit Blick auf die berechtigten Interessen von Kultur- und Bildungseinrichtungen sinnvoll und geboten ist.

Das hier vorgelegte Themenheft der „Recht und Zugang“ möchte hierzu einen fundierten Diskussionsbeitrag leisten. Neben einem auf die Belange von Bildung, Wissenschaft und Kultur fokussierten Überblicksaufsatz zur DSM-Richtlinie und zum jüngst von der Bundesregierung beschlossenen Umsetzungsgesetz, der vor allem der Information der Leserschaft aus den Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen dienen soll, vertiefen vier Schwerpunktbeiträge die zugangsrechtlich relevanten Themenbereiche der anstehenden Urheberrechtsnovelle. Insbesondere das Recht der Kulturgutdigitali-

1 Fundstelle: BT-Drs. 19/27426.

sierung wird durch das DSM-Umsetzungsgesetz auf eine völlig neue Grundlage gestellt.

Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern, vor allem denen, die am Gesetzgebungsverfahren in der einen oder andern Form beteiligt sind, eine anregende, nachdenkliche und produktive Lektüre!

Für die Herausgeber: Eric W. Steinhauer